

Z 9/14-22

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Verizon Austria GmbH, Handelskai 340, 1023 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Norbert Wiesinger, Rudolfsplatz 3, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 TKG 2003 gegenüber der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, in der Sitzung vom 7.04.2015 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs 3 TKG 2003 gelten mit Wirksamkeit ab 1.11.2013 für die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze der Verizon Austria GmbH sowie der A1 Telekom Austria AG in Ergänzung des Zusammenschaltungsvertrages vom 19.5.2003 folgende Bedingungen für Festnetzzusammenschaltungsentgelte.

Die nachstehenden Regelungen sind befristet mit einer für die jeweilige Verfahrenspartei erlassenen Entscheidung in einem Verfahren gemäß § 36 TKG 2003 betreffend die verfahrensgegenständlichen Leistungen der Festnetzzusammenschaltung:

Anhang 6 – Notwendige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz

Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Cent pro Minute, excl. USt

Kurzbezeichnung	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 3	Terminierung regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria regional (1 HVSt)	0,137	0,085
V 4	Terminierung national (double tandem) ANB → A1 Telekom Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria national (2 HVSt)	0,137	0,085
V 9	Terminierung regional (single tandem) A1 Telekom → ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners regional	0,137	0,085
V 10	Terminierung national (double tandem) A1 Telekom → ANB Terminierung vom Netz der A1 Telekom in das Netz des Zusammenschaltungspartners national	0,137	0,085
V 11	Originierung regional (single tandem) A1 Telekom → ANBVNB Zugang vom Netz der A1 Telekom zum Verbindungsnetz (1 HVSt)	1,503	0,875
V 12	Originierung national (double tandem) A1 Telekom → ANBVNB Zugang vom Netz der A1 Telekom	1,503	0,875

	zum Verbindungsnetz (2 HVSt)		
V 19	Zugang Dienst ANB → TADienst Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der A1 Telekom	2,135	1,321
V 19 71891	Terminierung zum online Dienst regional ANB → A1 Telekom Dienst Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Bereich 71891 im Netz der	0,137	0,085
V23	Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom → ANBDienst Zugang regional aus dem Netz der A1 Telekom zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	2,135	1,321
V 24	Zugang Dienst national (double tandem) A1 Telekom → ANBDienst Zugang national aus dem Netz der A1 Telekom zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	2,135	1,321
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom lokal (NVSt, OVSt)	0,137	0,085
V 39	Terminierung lokal (local switch) A1 Telekom → ANB Terminierung vom Netz der A1 Telekom in das Netz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,137	0,085
V 41	Originierung lokal (local switch) A1 Telekom → ANBVNB Zugang vom Netz der A1 Telekom zum Verbindungsnetz des	1,503	0,875

	Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)		
V 41 80400 x	Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom → ANB80400x Zugang aus dem Netz der A1 Telekom zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	2,135	1,321
V 45 80400 x	Zugang Dienst lokal (local switch) ANB → TA80400x Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz der A1 Telekom lokal (NVSt, OVSt)	2,135	1,321

1. Peak/Off-Peak-Zeiten

Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 0:00 Uhr bis 8:00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zu Stande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindung.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien entsprechend Punkt 5 des allgemeinen Teils des Zusammenschaltungsvertrages.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 23.12.2014 beantragte Verizon Austria GmbH (Verizon) die Erlassung einer Teilzusammenschaltungsanordnung betreffend Anhang 6 gegenüber A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom).

Am 27.01.2015 fand ein mündliches Streitschlichtungsgespräch statt, zu welchem die Antragstellerin nicht erschien.

In dem von der RTR-GmbH geführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (TKG 2003) konnte keine einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien herbeigeführt werden.

Die Verfahrensunterlagen zu RVST 9/14 (ON 4) sowie das Standardangebot der A1 Telekom betreffend Zusammenschaltungsentgelte (Stand 11/2013, ON 5), die Bescheide zu M 1.8/12-148, -177 (ON 6, 7), M 1.9/12-81 (ON 8), Stellungnahme der Verizon im Verfahren M 1.9/12 vom 4.02.2013 (ON 13) und das Protokoll der mündlichen Verhandlung im Verfahren M 1.8/12 vom 15.10.2012 (ON 14) wurden zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Verizon verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes (amtsbekannt).

Ebenso ist A1 Telekom Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003. Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

2. Zu M 1.8/12 – Anrufzustellung in einzelne öffentliche Telefonnetze an festen Standorten (Festnetzterminierung) – A1 Telekom, Verizon

Mit Bescheid M 1.8/12-148 der Telekom-Control-Kommission vom 30.09.2013 wurde festgestellt, dass A1 Telekom auf dem Markt für „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom Austria AG“ gemäß §§ 36 Abs 1 iVm 37 Abs 1 TKG 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Ebenso wurde mit Bescheid M 1.8/12-177 der Telekom-Control-Kommission vom 30.09.2013 festgestellt, dass Verizon auf dem Markt für „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der Verizon Austria GmbH“ gemäß §§ 36 Abs 1 iVm 37 Abs 1 TKG 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Terminierung (Anrufzustellung) ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr von einer

zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle/Netzknoten bis zum Netzabschlusspunkt des gerufenen Teilnehmers zu führen. Anbieter ist der Terminierungsnetzbetreiber, der für die Terminierungsleistung auf der Vorleistungsebene ein Entgelt erhält.

Um festgestellten potenziellen Wettbewerbsproblemen (vgl M 1.8/12-148, M 1.8/12-177) wirksam begegnen zu können, wurde A1 Telekom die Verpflichtung zur direkten und indirekten Zusammenschaltung, die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung (ua Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots) sowie eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Um insbesondere dem Problem des Setzens überhöhter Preise zu begegnen, wurde im Rahmen der Entgeltkontrolle ein Terminierungsentgelt basierend auf dem Pure LRIC-Ansatz (iSd Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (ABl L 124/67 vom 20.05.2009; „Terminierungsempfehlung“)), in Höhe von 0,137/0,085 (Cent pro Minute, Peak/Off-Peak) ab 1.11.2013 angeordnet. Weiters wurden 33 alternative Festnetzbetreiber (darunter auch Verizon, M 1.8/12-177 vom 30.9.2013) die spezifischen Verpflichtungen der Zusammenschaltung und Entgeltkontrolle auferlegt. Dabei wurde das oben genannte Entgelt auch im Verhältnis zu Verizon festgelegt.

3. Zu M 1.9/12 - Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Festnetzoriginierung) – A1 Telekom

Mit Bescheid M 1.9/12-81 der Telekom-Control-Kommission vom 30.9.2013 wurde festgestellt, dass A1 Telekom Austria AG am Markt für „Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ gemäß §§ 36 Abs 1 iVm 37 Abs 1 TKG 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Originierung (Verbindungsaufbau) ist die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zu einer zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle/Netzknoten des Quellnetzes. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle/Netzknoten bezeichnet grundsätzlich jene Vermittlungsstelle/Netzknoten, an der mindestens ein Netzbetreiber mit diesem Quellnetz zusammengeschaltet ist (bzw sein könnte) und an der der Verkehr übergeben werden kann.

A1 Telekom wurde gemäß § 42 TKG 2003 unter Anderem verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ ab 1.11.2013 ein maximales Entgelt pro Minute in der Höhe von 2,135/ 1,321 (Cent pro Minute, Peak/Off-Peak) mit Wirkung ab 1.11.2013 zu verrechnen. Weiters wurde A1 Telekom zur Nichtdiskriminierung verpflichtet (ua Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots).

6. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung betreffend die Verfahrensparteien

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Zusammenschaltung beruht auf einem Vertrag vom 19.05.2003. Anhang 6 betreffend die Entgelte von A1 Telekom wurde mit Wirksamkeit zum 31.12.2009 gekündigt. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.12.2014 zu Z 2/10-99 wurden vertragsersetzend Festnetzzusammenschaltungsentgelte betreffend den Anhang 6 und 7 ab 1.01.2010 bis zum 31.10.2013 (Anhang 6 „regulierte Entgelte“) und ab 1.01.2010 unbefristet (Anhang 7 „unregulierte Entgelte“) angeordnet.

7. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen

Am 2.10.2012 wurde eine Nachfrage zur Vereinbarung neuer Zusammenschaltungsentgelte gestellt (ON 1).

In mehreren bilateralen Verhandlungen betreffend den Zeitraum ab 1.11.2013 konnte keine Einigung erzielt werden (erstmalig am 11.12.2013 sowie am 20.12.2013, unstrittig, ON 4). Verizon blieb dem angesetzten Streitschlichtungsverhandlung vor der RTR-GmbH am 27.01.2015 fern.

A1 Telekom hat die auf Pure LRIC basierenden Terminierungsentgelte in Höhe von 0,137/0,085 (Cent pro Minute, Peak/Off-Peak) laut Marktanalysebescheid M 1.8/12 vom 30.09.2013 gegenüber Verizon, wie auch allen anderen Betreibern, diskriminierungsfrei verrechnet bzw bietet diese allen mittels Standardangebot iSd § 38 Abs 3 TKG 2003 an. (Protokoll des Streitschlichtungsgesprächs, ON 4). Verizon beantragt für ihre Terminierungsleistung davon abweichende höhere Entgelte (1,28/0,71 Cent pro Minute, Peak/Off-Peak).

A1 Telekom verrechnet gegenüber Verizon für die Verkehrsarten V 23, 24, 41 804 00x die laut Marktanalysebescheid M 1.9/12 vom 30.09.2013 angeordneten Entgelte (2,135/1,321 Cent pro Minute, Peak/Off-Peak). Für die Verkehrsart V 41 (Originierung lokal) verrechnet A1 Telekom 1,503/0,875 (Cent pro Minute, Peak/Off-Peak). Diese Entgelte verrechnet A1 Telekom auch allen anderen Betreibern bzw bietet diese allen mittels Standardangebot iSd § 38 Abs 3 TKG 2003 an (Protokoll des Streitschlichtungsgesprächs, ON 4). Verizon beantragt Originierungsentgelte der A1 Telekom in Höhe von 0,82/0,48 (Cent pro Minute, Peak/Off-Peak).

Seit Jänner 2014 wurden zwischen den Parteien jene Entgelte wechselseitig verrechnet, welche in den Marktanalysebescheiden M 1.8/12 und M 1.9/12 angeordnet wurden; hinsichtlich der Originierung lokal (V 41) werden konkret jene Entgelte verrechnet, die im Standardangebot der A1 Telekom veröffentlicht sind. Davor verrechnete Verizon die beantragten Terminierungsentgelte gegenüber A1 Telekom. Diese Rechnungen beanspruchte A1 Telekom. Mittlerweile ist der zu viel bezahlte Betrag A1 Telekom wieder gutgeschrieben worden (Stellungnahme der A1 Telekom vom 24.02.2015, ON 15).

A1 Telekom stellt den Antrag eine Öffnungsklausel im angeordneten Entgeltanhang vorzusehen, welche dem Umstand Rechnung tragen solle, dass die Verfahrensparteien jeweils die eigenen Bescheide zu M 1.8/12 bekämpft haben (Stellungnahme der A1 Telekom vom 24.02.2015, ON 15).

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln bzw sind anerkannt.

Der Regulierungsbehörde sind keine Umstände bekannt, die Zweifel daran begründen könnten, dass A1 Telekom anderen Zusammenschaltungspartnern andere als die genannten Entgelte verrechnet.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003).

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistungen iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

3. Zum Streitschlichtungsverfahren

Im Verfahren gemäß § 121 Abs 2 und 3 TKG 2003 vor der RTR-GmbH konnte zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war.

4. Antragslegitimation

Nach § 50 Abs 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt.

Die Verfahrensvoraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt und unbestritten.

5. Zur Festlegung der verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsbedingungen betreffend die Festnetzzusammenschaltungsentgelte ab 1.11.2013

Im vorliegenden Fall kommt der Telekom-Control-Kommission die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung (primär) über die Höhe der wechselseitigen Festnetzzusammenschaltungsentgelte der A1 Telekom (regulierte Entgelte, Anhang 6) zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003).

a. Wie festgestellt, verrechnete A1 Telekom ab 1.11.2013 die in den Marktanalysebescheiden zu M 1.8/12 und M 1.9/12 angeordneten Entgelte, mit Ausnahme der Verkehrsart V 41, welche jedoch unter den angeordneten Entgeltobergrenzen liegt.

Verizon verrechnete bis Jänner 2014 hinsichtlich der Terminierungsleistung davon abweichende höhere Entgelte, wodurch Dissens entstand. Mittlerweile verrechnet Verizon auch die bescheidmässig festgelegten Entgelte gegenüber A1 Telekom.

Die beträchtliche Marktmacht der A1 Telekom betreffend die Festnetzterminierung und die -originierung wurde bescheidmässig festgestellt (Bescheid zu M 1.8/12-148, M 1.9/12-81, beide vom 30.09.2013). Auch die beträchtliche Marktmacht betreffend die Terminierung der Verizon wurde bescheidmässig festgestellt (Bescheid zu M 1.8/12-177 vom 30.09.2013), daher waren die Terminierungsentgelte, wie im Marktanalysebescheid festgesetzt, anzuordnen. Die Entgelte wurden antragsgemäß, wie im Standardangebot der A1 Telekom angeordnet, ungeachtet dessen, dass es seit den Marktanalysebescheiden im Verfahren M 1.8/12 keine Unterscheidung zwischen lokaler, regionaler und nationaler Terminierung mehr gibt, da die Übergabe an jedem der beiden (Kernnetz-)Standorte von in ganz Österreich terminierenden (Festnetz-) möglich ist (Bescheid zu M 1.8/12-148, -177, ON 6, 7). Analoges gilt für den Bereich der Originierung.

Hinsichtlich der Originierung war zu berücksichtigen, dass die im Marktanalysebescheid angeordneten Entgelte lediglich Maximalbeträge darstellen, daher ist es zulässig, dass A1 Telekom niedrigere als die angeordneten Entgelte verrechnet. Deshalb wird dem Antrag der A1 Telekom auf Festsetzung der niedrigeren Originierungsentgelte für V 41 laut ihrem veröffentlichten Standardangebot entsprochen und die übrigen Originierungsentgelte, wie im Marktanalysebescheid M 1.9/12-81 angeordnet.

b. Wie festgestellt wurde A1 Telekom zudem zur Nichtdiskriminierung gemäß § 38 TKG 2003 in den Marktanalysebescheiden M 1.8/12-148 und M 1.9/12-81 verpflichtet. Diese besagt, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dritten Unternehmen bei Vorliegen vergleichbarer Umstände ebenfalls jene Bedingungen einzuräumen habe, die es nicht nur sich oder verbundenen, sondern auch anderen dritten Unternehmen einräumt. Gemäß § 38 Abs 3 TKG 2003 wurde A1 Telekom zudem verpflichtet, ein Standardangebot zu veröffentlichen. Daraus ergibt sich, dass A1 Telekom dieselben Entgelte gegenüber Verizon zu verrechnen hat, wie auch allen anderen Festnetzbetreibern.

6. Zur Öffnungsklausel

A1 Telekom beantragte die Anordnung einer Öffnungsklausel, da diese gegen den Marktanalysebescheid M 1.8/12-148 betreffend Festnetzterminierung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben hat. Diesem Antrag wird nicht näher getreten, da die

Telekom-Control-Kommission es rechtlich nicht für geboten erachtet, dass ein vertragsersetzender Bescheid mit einer derartigen Bedingung erlassen wird, dass im Falle einer Aufhebung der zugrundeliegenden Marktanalysebescheide auch der darauf basierende Zusammenschaltungsbescheid – rückwirkend - außer Kraft tritt. Den Parteien steht es jedoch frei, eine inhaltlich vergleichbare Regelung bilateral zu vereinbaren.

7. Befristung

Da die angeordneten Entgelte von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind (Anhang 6), bestimmt sich deren Geltung nach der nächstfolgenden Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem einschlägigen Verfahren nach § 36 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 7.04.2015

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé